

15.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2009-2015

Zeit: Montag, 17. Dezember 2012

Ort: Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15

Beginn: 18.³⁰ Uhr

Ende: 22.³⁰ Uhr

VORSITZ: Bürgermeister Mag. Christian Jachs

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

KASTLER Franz
KREISCHER Adelheid
HAUNSCHMIED Klaus
HUEMER Bernhard
KAFKA Maria
PARUTA-TEUFER Elisabeth Mag.
HENNERBICHLER Christian MMag.
EDER Ulrich
MIESENBERGER Martina
CHRISTOF Alexander Karl
WEINZINGER Dietmar Ing.
KADA Isabella
VATER Gerhard
LACKNER-STRAUSS Gabriele LAbg.
DI (FH) HEUMADER Christoph
POISSL Clemens

BZÖ-Fraktion:

EICHELBERG Harald

SPÖ-Fraktion:

HAUNSCHMID Johann
GRATZL Christian
KERNECKER Rupert
ANGER Eduard
WEGLEHNER Thomas Kurt
AFFENZELLER Wolfgang Dipl.Tzt.
PÜHRINGER Helmut
ATTENEDER Reinhard
POINTNER Angelika

FPÖ-Fraktion:

MAYR Friedrich
KINZ Gerald

GUT-Fraktion:

STÖGLEHNER Oskar
ELMECKER Klaus DI

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

SPÖ-Fraktion:

KAPELLER Josef

BZÖ-Fraktion:

WIDMANN Rainer HR Mag Abg.z.NR

ÖVP-Fraktion:

KOLLER Reinhard HR DI Dr.
HUTTERER Heidelinde
KÖNIGSECKER Matthias

GUT-Fraktion:

BOROVANSKY Martin Mag.

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

SPÖ-Fraktion:

AFFENZELLER Hubert

ÖVP-Fraktion:

PAMMER Leopoldine
SIMON Gerd
FREUDENTHALER Markus

GUT-Fraktion:

SCHAUMBERGER Herbert

BZÖ-Fraktion:

LENZENWEGER Lilien

BEFREIT: --

UNENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

STADTAMTSLEITER: KARL WAGNER

SCHRIFTFÜHRER: BRIGITTE HEINZL

Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 324, 326, 328, 329, 340, 341 und 348 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet zu Verfügung.

Veränderungen im Gemeinderat:*Bgm. Jachs:*

STR Ing. Gerhard Knauder und GR Claudia Guttenbrunner haben per 10.12.2012 auf ihre Mandate Nr. 4 bzw. Nr. 19 der ÖVP-Fraktion verzichtet, gleichzeitig auch auf den Verbleib auf der Liste der Ersatzmitglieder.

Auf das Mandat Nr. 4 (Knauder) wurde nach Ablehnen der Berufung der nächstgereihten Ersatzmitglieder (Reitbauer Hubert, Mag. Robeischl Michael, Gstöttenmayr Karl, Steininger Hannes, Kada Isabella, Simon Gerd, Korner Wolfgang, Sandner Brigitte und Würzl Harald) Christof Alexander Karl berufen, welcher die Berufung auf das Mandat angenommen hat.

Auf das Mandat Nr. 19 (Guttenbrunner) wurde nach Ablehnen der Berufung der nächstgereihten Ersatzmitglieder (Reitbauer Hubert, Mag. Robeischl Michael, Gstöttenmayr Karl und Steininger Hannes) Kada Isabella berufen, welche die Berufung auf das Mandat angenommen hat.

Änderungen der Tagesordnung:

Von der FPÖ-Fraktion wurde ein Dringlichkeitsantrag „Resolution Umsatzsteuerbefreiung für Geschäftsfälle zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden“ eingebracht, dessen Behandlung aber keine Mehrheit gefunden hat und daher in die Tagesordnung nicht aufgenommen wird.

Nachwahlen der ÖVP-Fraktion**315***GR Kernecker:*Antrag:

Keine geheime Wahlen mittels Stimmzetteln, sondern offene fraktionelle Wahlen jeweils

durch Erheben der Hand für sämtliche nachfolgenden Nachwahlen der ÖVP-Fraktion

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Mitglied des Stadtrates (inkl. Angelobung)

Nachfolge Ing. Knauder Gerhard

Gültiger Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion:

Klaus Haunschmied

Somit ist Klaus Haunschmied einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige

Stimmen: 20

Auf Klaus Haunschmied entfallende Stimmen:

20

Stadtrat Haunschmied legt nun in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis der gesetzmäßigen, unparteiischen und uneigennützigten Amtsführung ab.

Mitglieder und Ersatzmitglieder bzw. Obmann und Obmann-Stellvertreter in AusschüssenEs liegen folgende **gültige Wahlvorschläge** auf:Ausschuss I:

Mitglied: STR Haunschmied Klaus

Mitglied und Obmann: STR Haunschmied Klaus

Ausschuss IV:Ausschuss VIII:

Ersatzmitglied: Pammer Leopoldine

Ausschuss IX:

Obmann-Stellvertreter: MMag. Hennerbichler Christian

Mitglied: Christof Alexander Karl

Ergebnisse der Wahlen:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 20

Jeweils auf die Kandidaten entfallende Stimmen: 20

Somit sind alle Kandidaten **einstimmig** gewählt und nehmen die Wahl an.

Mitglieder und Ersatzmitglieder in Organe außerhalb der Gemeinde

Es liegen folgende **gültige** Wahlvorschläge auf:

Sozialhilfeverband, Verbandsversammlung:

Mitglied: STR Haunschmied Klaus

Inkoba, Verband interkommunaleBetriebsansiedelung Region Freistadt:

Ersatzmitglied: STR Haunschmied Klaus

Freistädter Kommunalbetriebe GmbH,Aufsichtsrat:

Mitglied: STR Haunschmied Klaus

Regionalverein Mühlviertler Kernland(LEADER):

Mitglied: STR Haunschmied Klaus

Regionalverkehr Gusen-Aist-Naarn:

Mitglied: STR Huemer Bernhard

Ersatzmitglied: HR Koller Reinhard

Ergebnis der Wahlen:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 20

Jeweils auf die Kandidaten entfallende Stimmen: 20

Somit sind alle Kandidaten **einstimmig** gewählt und nehmen die Wahl an.

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)

(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

Voranschlag für das Finanzjahr 2013

316

Eine Präsentation am Beamer unterstützt Bürgermeister Jachs beim Vortrag und bei der Erläuterung des Zahlenwerkes.

Bgm. Jachs:

Rückblick 2012:

- Erfolg: ausgeglichener ordentlicher Haushalt
- Investitionsoffensive:
 - Landesausstellung
 - Hauptplatz
 - Fassadenaktion
 - Bewohner- und Besucherparkplätze
 - Ausbau Museum
 - Bestand Bezirksgericht

- Brauerei
- Lagerhaus
- Erweiterung Fachmarktzentrum
- Nahwärme Nord, Feuerwehrhaus, Kammerstraße, alte Molkerei
- Photovoltaikanlagen
- Wohnbau: Stefan-Zweig-Straße 37 (12 Wohnungen), 24 Einfamilienhäuser, 28 Hausumbauten
- Kindergarten Sonnenhaus
- Skaterplatz
- SV-Flutlicht
- Schilift
- Vereinsförderungen
- Stimmenfestival, Festival Fantastika,

- KULT-Festival, Heimatfilmfestival, Sunnseitn
 - € 25 Mio für Landesausstellung
 - € 10 Mio für Wohnbau
 - € 10 Mio für Betriebserweiterung
 - € 120 Mio für S10
 - nachhaltige Stadtverbesserung

Budget 2013:

- Ordentlicher Haushalt: Einnahmen = Ausgaben € 16.083.300,--;
Bgm. erläutert die Ausgaben im Detail anhand einer Power-Point-Präsentation
- Außerordentlicher Haushalt:
Einnahmen: € 4.571.700,--
Ausgaben: € 5.733.500,--
- Einwohnerentwicklung: 1991 = 6.917, 2012 = 7.468
- Wirtschaftssituation Erwerbstätige: 2010 = 4.891; 2011 = 4.608
- Ein/Auspendler 2010: Einpendler = 3.433; Auspendler = 2.146
- Arbeitslosenquote Nov. 2012: im Bezirk Freistadt = 2,7 %; in Österreich = 6,7 %
- Chance Landesausstellung
- Freistadt – starkes wirtschaftliches und kulturelles Zentrum in der neuen Donau-Moldauregion
- Profilierung als Brau- und Kulturstadt
- Weiterentwicklung der Lebensqualität

Wichtige Vorhaben:

- Landesausstellung Begleitprogramm: Rathauspassage, Gehweg Promenade, Segway-Touren, Ball der OÖ in Wien, Höhenflug, Solar-Blume
- Wohnbau: Marianum, Kaspar-Schwarz-Straße, Hessenstraße, Altes Krankenhaus, Stefan-Zweig-Straße, Reischekstraße
- Verkehr: S 10, Planung Park & Ride, Planung Südumfahrung, bessere Anbindung Bahnhof-Stadt
- Wirtschaftsentwicklung: INKOBA-Flächenentwicklung, Projekt Weltbierregion, Erweiterung Kolm
- Sozialhilfeverband: Planung Neubau Altenheim Freistadt, 2014 Architektenwettbewerb

- Schule/Kindergarten: Beginn Sanierung Mittelschule, Investitionsprogramm Nachmittagsbetreuung, Fertigstellung HTL-Labore, Öffnungszeiten Kindergarten Bahnhofstraße und Krabbelstube
- Innenstadt: LED-Beleuchtung Hauptplatz und Türme und Tore, Fassadenaktion
- Wasser- und Kanalbau: Maßnahmenkonzept lokaler Hochwasserschutz, Rückbau Köppl-Wehr, Sanierung Quellen in Rauchenödt, Wasser- und Kanalgebühren, Fertigstellung Heiligengeistgasse, weitere Aufschließungen und Sanierungen
- Straßenbau: gesamt € 180.000,--, Konzepterstellung Straßenbeleuchtung
- Müllhaushalt: 41,5 Stunden Öffnungszeiten ASZ, 120 Betreuungsstunden, keine Veränderung der Müllgebühren
- Brand in der Sauna: Sanierung im Ausmaß der Versicherungsschadenssumme
- Verfügungsmittel: wie im Vorjahr € 37.500,--
- Repräsentationsausgaben: 2012 = € 6.000,--, 2013 = € 10.000,--
- Öffentlichkeitsarbeit, 5 Gemeindezeitungen
- Mittelfristiger Finanzplan: Sanierung Mittelschule, Austausch Feuerwehrfahrzeug (kleines Löschfahrzeug) 2015, Tunnelfahrzeug Feuerwehr 2014, Höhenflug-Scheiblingturm 2014, Wasserversorgung Rauchenödt 3. Etappe, weitere Wasser- und Kanalbauvorhaben, Straßenbau

StR Atteneder:

glaubt nicht daran, dass die kolportierten Besucherzahlen bis hin zu den Nächtigungszahlen zutreffen werden. Da ist er auch anhand des Vergleiches mit dem Höhenrausch in Linz höchst skeptisch. Außerdem ist aus seiner Sicht fraglich, ob das Projekt insgesamt altstadtverträglich ist. Und einige Details wie Betreiber, Kosten, Bewerbung, etc. sind überdies noch völlig offen.

In der Konsequenz daraus ersucht er, das Projekt nochmal kritisch zu durchleuchten und den Hinweis, dass der gesamte Stadtrat dahinter stünde aus den Projektunterlagen zu streichen.

StR Stöglehner:

hätte sich mehr Möglichkeit des Mitredens im Vorfeld der Budgeterstellung gewünscht; signalisiert Zustimmung, auch bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben, da ja 2013 die Landesausstellung zu bewältigen ist, kann jedoch die Ansätze für die Jänner-Rallye und den SV-Fertigrasen nicht mittragen und ersucht hierbei um getrennte Abstimmung;

GR DI Elmecker:

möchte, dass dem Gutachten im Zusammenhang mit dem Rückbau der Köppl-Wehr nachgegangen wird – seiner Meinung nach ist die Fauna und Flora reichhaltig; dem Projekt „Höhenflug“ steht er positiv gegenüber

GR Kernecker:

äußert Zweifel über die Rechtmäßigkeit sektoral getrennter Abstimmung.

STR Gratzl:

hätte sich auch Vorgespräche fürs Budget gewünscht; positive Aspekte im Budget: Förderung Jugendzentrum, Sanierung Neue Mittelschule, Hallenbad, Essen auf Rädern; negativ sieht er die Kürzung der freien Vereinsförderungen; er fragt sich, wo die großen Überschüsse aus dem Gebührenhaushalt hingekommen sind – SPÖ wird darauf künftig besonderes Augenmerk legen

GR Mayr:

signalisiert prinzipiell Zustimmung und kündigt Prüfung Transferleistung an die FKG im Prüfungsausschuss an

Vbgm Kastler:

versteht die negative Haltung Atteneders zum Projekt Höhenflug nicht. Ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates aus der Anfangs-

phase des Projektes – damals gehörte Atteneder dem Stadtrat noch nicht an –

existiert. Genauso existiert eine prinzipielle LAG-Förderzusage – da bewegen wir uns in einer Größenordnung von immerhin 50 % der Gesamtkosten. Im Alleingang könnte sich die Gemeinde das Vorhaben wohl nicht leisten. Außerdem geht's heute ums Budget insgesamt und nicht explizit um das Projekt Höhenflug.

Vbgm. Affenzeller:

- ad Höhenflug: Anfangs war er dafür, allmählich kommen ihm Zweifel
- Überschüsse aus Gebühren und Tarifen: Zweckbindung!
- Gemeindezeitung Aus dem Rathaus: hofft, dass künftig alle Fraktionen vorkommen
- Verfügungsmittel: grundsätzlich sind das Steuergelder, genau so sollten sie verwendet werden – Prüfung wird genau erfolgen
- Bus für Fahrt zum Ball der Oberösterreich: gratis – muss das sein?
- Interreg Bier-Projekt: Gibt's schon was Greifbares, Konkretes?
- Mittelfristiger Finanzplan: Wo sind die Visionen?

Ganz allgemein kann man attestieren, dass die Landesausstellungs-Möglichkeiten gut genützt werden, hoffentlich kann Freistadt davon auch in vollem Ausmaß nachhaltig davon profitieren. Dem vorliegenden Budget wird die SPÖ zustimmen.

Anträge des Ausschusses I:

Voranschlag für das Finanzjahr 2013:

A) a) Ordentlicher Haushalt (ohne Pos. „Jänner-Rallye“ und „SV Freistadt Fertigrasen“:

Einnahmen = Ausgaben: € 16.083.300,--
Zuführungen an den AOH: € 333.100,--
Maastricht-Ergebnis: € - 170.00,--

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 33

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

2 Enthaltungen (FPÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

b) Ordentlicher Haushalt (mit Pos. „Jänner-Rallye“ und „SV Freistadt Fertigrasen“:

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 32

Contra: 5 (BZÖ- und GUT-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

B) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 4.571.700,--

Ausgaben: € 5.733.500,--

Abgang: € 1.161.800,--

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

2 Enthaltungen (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

C) Darlehensaufnahmen:

€ 105.000,-- Beleuchtung Innenstadt (LED)

€ 193.000,-- Wasser BA 14

€ 566.000,-- Kanal BA 21

€ 36.500,-- Quellsanierung Rauchenödt

€ 57.000,-- Wasser BA 13 (Heiligengeistgasse)

€ 130.000,-- Kanal BA 13 (Heiligengeistgasse)

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

D) Kassenkreditrahmen: Festsetzen der Höhe von € 3,0 Mio.,

Festsetzen des Internen Bauhofstundensatzes von € 29,80 auf € 30,60 und

Bestätigen des Dienstpostenplanes lt. letztgültigem Stand

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

G) Förderungen:

- Aktion Tagesmütter – Zwergenhaus: € 600,-- monatlich

- Freistädter Kommunalbetriebe GmbH: € 136.800,--

- Jugendzentrum Freistadt: € 15.000,--

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Mittelfristiger Finanzplan 2014 – 2016

317

Bgm. Jachs:

verliest die nachstehend angeführten Budgetspitzen und erläutert die Vorhaben:

Antrag des Ausschusses I:

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2014-2016 möge wie folgt festgelegt werden:

Freie Budgetspitzen:

2014: € 199.800,--

2015: € 287.800,--

2016: € 254.600,--

Geplante Maßnahmen:

Vorhaben 2014:

- Sanierung Mittelschule – geschätzte Gesamtkosten 6.000.000 Euro
- Wasserversorgung Rauchenödt 3. Etappe
- Höhenflug - Scheiblingturm
- Musikheim in der Braucommune

- Straßenbau

Vorhaben 2015:

- Sanierung Mittelschule
- Wasserversorgung Rauchenödt Rest 3. Etappe
- Austausch Feuerwehrfahrzeug (kleines Löschfahrzeug)
- Straßenbau

Vorhaben 2016:

- Sanierung Mittelschule
- Wasserversorgung neues Projekt
- Straßenbau

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

Enthaltungen: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen; Tarife für 2013

318

Bgm. Jachs:

Tarife 2013/2012 im Vergleich:

- Wasserbezugsgebühr 2013 € 1,738 (inkl. 10 % UST); Tarif 2012: € 1,71
- Kanalbenützungsg Gebühr 2013 € 3,96 (inkl. 10 % UST); Tarif 2012: € 3,88

Wasser- und Kanalanschlussgebühren 2013: Erhöhung der Tarife um 2,1 %

Antrag des Ausschusses I:

ad Wassergebührenordnung:

VERORDNUNG

mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 15 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt:
 - a) für Grundstücke (bebaut oder unbebaut) für jeden Quadratmeter € 0,85
 - b) für Gebäude je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 € 11,27, mindestens aber € 2.014,10

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (inkl. Dachgeschoss) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.
- (3) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für

- (4) Schwimmbäder, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (5) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (6) Ist auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist die bebaute Fläche auf volle Quadratmeter nach oben gerundet in die Berechnung nach Abs.1 lit. a nicht einzubeziehen. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden ist das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet ist, nicht als Grundstück im Sinne des Abs.1 lit. a anzusehen.
- (7) Sonstige Grundstücke eines Gebührenschuldners, die unmittelbar an das angeschlossene Grundstück angrenzen und über keinen eigenen Wasserleitungsanschluss verfügen, sind in die Berechnung nach Abs. 1 lit. a einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke mit der grundbücherlichen Benützungsbearbeitung „landwirtschaftlich genutzte Grundflächen“.

§ 3

Wasserleitungsanschluss-Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser

Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- (b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (c) Bei Vergrößerung eines Grundstückes.
- (d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 1,738 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder aus einem

- (5) bestimmten Grund nicht eingebaut werden konnte, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des letzten drei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m³ verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.

§ 5

Wasserzählergebühr

Für die Bereitstellung sowie die laufende Wartung und Instandhaltung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt je Vierteljahr für Wasserzähler mit einer Durchflussstärke pro Stunde

- bis 7 m³: € 4,80
- von 7 bis 20 m³: € 9,55
- von 20 bis 30 m³: € 19,40
- von 30 bis 50 m³: € 23,15
- bei Verbundzählern mit Nenngröße bis 50 mm: € 95,90
- von 50 bis 80 mm: € 119,90
- über 80 mm: € 174,45

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussergänzungsgebühr entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten (§ 3, Abs. (1), lit. a und b) bzw. mit der Eintragung im Grundbuch (§ 3, Abs. (1), lit. c). Als Vollendung der Bauarbeiten im

Sinne gilt bereits der Zeitpunkt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung genommen werden oder Innenleitungen benutzbar fertig gestellt sind.

- (3) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist in gleich bleibenden, vierteljährlichen Raten gemäß Abs.3 fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 9

Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2013.

ad Kanalbenützungsg Gebühr:VERORDNUNG

mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 15 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Freistadt wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (6) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 24,52 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.359,40.
- (7) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße (inkl. Dachgeschoß) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.
- (8) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute

Dachräume und Kellergeschoße werden

nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind, sofern sie einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (9) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal ein Zuschlag von 30 v. H. der Kanalanschlussgebühr für den ersten Anschluss zu entrichten.
- (10) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

(11) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
- b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 3,96 pro m³ des aus der gemeindeeigenen

Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m³ verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.
- (5) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück Trink- bzw. Nutzwasser ausschließlich aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist eine Mindestbenutzungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in Höhe von 30 m³ verbrauchten Wassers zu entrichten. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann von der Stadtgemeinde Freistadt auf ihre Kosten auch ein Wasserzähler an der privaten Wasserversorgungsanlage installiert werden. In diesem Fall ist die Kanalbenutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch entsprechend der Angabe dieses Wasserzählers zu entrichten.
- (6) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage Nutzwasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist dafür zusätzlich zur Wasserbezugsgebühr aus dem öffentlichen Leitungsnetz eine Mindestbenutzungsgebühr in Form einer

(7) Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in der Höhe von 8 m³ verbrauchtem Wasser zu entrichten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, auf die Brauchwasseranlage einen Wasserzähler installieren zu lassen (Kosten dafür trägt die Stadtgemeinde Freistadt). Von dieser Verpflichtung kann nur dann abgesehen werden, wenn es technisch absolut unmöglich ist, einen Wasserzähler einzubauen. Für diesen Fall errechnet sich die Kanalbenützungsgebühr aus der Summe der verbrauchten Wassermenge aus der öffentlichen Wasserleitung und Nutzwasserleitung entsprechend der Angaben der eingebauten Wasserzähler. Eine Wasserzählergebühr ist in diesem Fall für den Nutzwasserzähler nicht zu entrichten.

(8) Die Ermittlung der Personenanzahl, der auf einem Grundstück gemeldeten Personen erfolgt zum Stichtag 1. Juli des der Abrechnung vorangehenden Kalenderjahres. In weiterer Folge kann eine Änderung der Personenanzahl nur dann bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt werden, wenn die Änderung der Stadtgemeinde Freistadt spätestens einen Monat vor der Fälligkeit der vierteljährlichen Jahresvorschreibung § 4 Abs. 4 gemeldet wird.

§ 4

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 2 Abs.5) entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benützung genommen wird.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

eines jeden Jahres zu entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.

(4) Die Mindestkanalbenützungsgebühr ist ebenfalls vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 6

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 7

Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2013.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

Enthaltungen: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen

Hebesätze für die Gemeindesteuer 2013**319***Bgm. Jachs:*Antrag des Ausschusses I:

Festsetzung der Hebesätze wie folgt:

- der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
- der Grundsteuer der Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
- des Entgeltes für die Benützung des öffentlichen Gutes und des darüber

befindlichen Luftraumes in unveränderter Höhe wie im Jahr 2012

- des Grundnutzungsentgeltes in unveränderter Höhe wie im Jahr 2012

Die übrigen Abgaben wie Lustbarkeits-, Hunde-, und Tourismusabgabe sowie die Parkgebühren werden laut den jeweiligen Gebührenordnungen eingehoben.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kassenkredit; Vergabe**320***Bgm. Jachs:*

Die Ausschreibung erfolgte per 6.11.2012 über insgesamt € 3,0 Mio. Bindung an den 3-Monats-EURIBOR – Stand 3.12. 2012 bei 0,19 Prozent. Angebotseröffnung am 28.11.2012, 12:00 Uhr.

Sparkasse: 100 % ; + 0,74 %; € 3.000.000,--Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zur Vergabe des Kassenkredites 2013 w.oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Subventionen 2012; Vereine und andere**321***Bgm. Jachs:*Antrag des Ausschusses I:

Gewähren von folgenden Subventionen:

- € 15.800,-- ASKÖ Freistadt
- € 25.100,-- Union Freistadt
- € 7.400,-- SV Freistadt
- € 3.000,-- Stadtkapelle
- € 3.000,-- Bürgergardemusik

- € 13.600,-- Local-Bühne
- € 4.191,-- Notarzteinsatzfahrzeug
- € 4.000,-- Frauenberatungsstelle BABS
- € 2.500,-- Familienakademie Kinderfreunde
- € 5.000,-- SMB-Heimhilfe
- € 3.000,-- PRO Freistadt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Anpassen der Parkgebühren an die ab 1.1.2013 geltenden Regelungen; Verordnung**322***Bgm. Jachs:*Antrag des Ausschusses I:VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen

mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 18.10.1993, zuletzt geändert am 17. Dezember 2012, wird gemäß §§ 1, Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des O.ö. Parkgebührengesetzes, LGB1.Nr. 28 /1988, in der jeweils geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGB1.Nr. 159, i.d.g.F.), wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachstehend angeführten Straßen und Plätze umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen selbst:

- 1) Auf dem östlichen, westlichen und nördlichen Teil des Hauptplatzes. Dabei handelt es sich um sechs Abstellflächen, die durch Bodenmarkierungen als Parkplätze gekennzeichnet sind.
- 2) Auf der rechten Seite der Böhmergasse in Richtung Norden, beginnend beim Haus Nr. 2, nach dem verordneten Halteverbot, bis zum nördlichen Eingang des Hauses Nr. 10. Die Böhmergasse wird als Einbahn in Richtung Norden geführt.
- 3) Auf dem Vorplatz, vor dem Haus Böhmergasse Nr. 11, für die dort bestehenden 3 Abstellplätze.
- 4) Auf der rechten Seite der Rathausgasse, in Richtung Westen, entlang des Hauses Nr. 1, beginnend bei

der westlichen Seite des Einganges zum öffentl. WC bis zur Kreuzung mit der Waaggasse.

- 5) Auf der linken Seite der Waaggasse in Richtung Norden, beginnend bei der südlichen Ecke des Hauses Nr. 5, bis zur nördlichen Ecke des Hauses Nr. 29.
- 6) Auf der rechten Seite der Waaggasse in Richtung Norden, beginnend vor der Garageneinfahrt des Hauses Nr. 10 bis zum nördlichen Eck des Hauses Nr. 14.
- 7) Auf der linken Seite der Salzgasse in Richtung Norden, beginnend bei der südlichen Ecke des Hauses Nr. 1 bis zur nördlichen Ecke des Hauses Nr. 33. Die Salzgasse wird als Einbahn in Richtung Norden geführt.
- 8) Auf der rechten Seite der Schlossergasse in Richtung Westen, beginnend bei der östlichen Ecke des Hauses Nr. 2, bis zur westlichen Ecke des Hauses Nr. 4. In die Schlossergasse ist das Einfahren von der Salzgasse kommend in Richtung Osten verboten.
- 9) Auf der rechten Seite der Heiligengeistgasse in Richtung Osten, beginnend bei der westlichen Ecke des Hauses Nr. 5, bis zur östlichen Ecke des Hauses Nr. 5. Die Heiligengeistgasse wird als Einbahn in Richtung Osten geführt.
- 10) Auf der rechten Seite der Pfarrgasse in Richtung Osten, beginnend beim Eingang des Hauses Nr. 17 bis zum Eingang des Hauses Nr. 11.
- 11) Auf dem Vorplatz des Hauses Pfarrplatz Nr. 1, für die dort bestehenden drei Abstellflächen.
- 12) Auf dem Vorplatz des Hauses Höllplatz Nr. 2, für die dortigen

13) drei Abstellplätze.

14) Auf der rechten Seite der Eisengasse in Richtung Süden, beginnend beim 2. Auslagenfenster des Hauses Nr. 12 bis ca. 1 Meter vor der südl. Hausgrenze des Hauses Nr. 16. Die Eisengasse wird von der Pfarrgasse weg, in Richtung Süden, als Einbahn geführt.

2. Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. I, Zi.27 und 28 der StVO 1960 i.d.g.F.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

1. Die Höhe der Parkgebühr für die ersten fünfzehn Minuten wird mit 0 Cent festgelegt.
2. Die Höhe der Parkgebühr für 60 Minuten wird mit 50 Cent bzw. für 90 Minuten mit 1 Euro festgesetzt.
3. Die Höhe der Parkgebühr für Kundenparkscheine (Gültigkeit 1 Stunde) wird mit 25 Cent festgelegt.
4. Die Parkgebühr beträgt bei Verwendung von Automatenparkscheinen für eine Stunde 50 Cent. Für über eine Stunde hinausgehende Zeiteinheiten ist die Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheit und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich wie folgt:

Tariftabelle für die Parkscheinautomaten:

Minuten	Euro
60	0,50
66	0,60
72	0,70
78	0,80
84	0,90
90	1,00

§ 3

Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

1. Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des jeweiligen mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
2. Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung zu erteilen und muß den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten.

§ 4

Abgabenbefreiungen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge von Ärzten, Fahrzeuge der Post- und Telegraphenverwaltung, Fahrzeuge des Straßendienstes

und

Fahrzeuge der Müllabfuhr, jeweils wenn und insoweit sie nach straßenpolizeilichen Vorschriften von Halte- und Parkverboten ausgenommen sind.

- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 oder 5 StVO der kraftfahrrechtliche Kennzeichen dieses Fahrzeuges ausweist, abgestellt werden, wobei der Ausweis hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muß
- c) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs.2 oder 4 der StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle alle des g 45 Abs.2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch

- d) diese gut erkennbar angebracht sein muß;
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- oder Einsteigens von Personen oder für die Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- f) Fahrzeuge der Hauskrankenpflege, der mobilen Altenhilfe, der Heimhilfe von sozialmedizinischen Betreuungsringe und Fahrzeuge, die der Zustellung aus der Aktion Essen auf Rädern dienen. Eine Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein.
- g) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden. Die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein.
- h) Dienstfahrzeuge der Stadtgemeinde Freistadt.

§ 5

Fälligkeit

Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

§ 6

Art und Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr

1. Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheines als entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung dienen die Parkscheine nach Abs.3.
2. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist

verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine

anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Kraftfahrzeug weggefahren zu sein.

3. Der Parkschein ist entweder nach dem Muster der Anlage B oder C unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen.
4. Die Entwertung des Parkscheines nach dem Muster der Anlage B hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginns der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde und Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen. Angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt gelassen werden. Die Verwendung von Bleistiften ist unzulässig. Bei Verwenden von mehreren Parkscheinen im Rahmen der höchstzulässigen Parkdauer von eineinhalb Stunden sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten, zu bezeichnen.
5. Die Entrichtung und Entwertung des Parkscheines nach dem Muster der Anlage C hat durch den Einwurf von geeigneten Münzen in den Parkscheinautomaten zu erfolgen.
6. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum des Fahrzeuges zu entfernen. Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

§ 7

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 6 O.ö. Parkgebührengesetztes, LGBl.Nr. 28/1988, in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 O.ö. Parkgebührengesetz, LGB1.Nr. 28/1988, mit einer Geldstrafe bis zu Euro 220,-- zu bestrafen. Unbeschadet dieser Bestimmung sind jedoch vorerst mit Organstrafverfügungen Geldstrafen in Höhe von Euro 14,00 zu verhängen

§ 8**Verwendung der Parkgebühr**

Der Nettoertrag der Parkgebühren ist für die Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrssituation zu verwenden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Die Anlagen zur Parkgebührenordnung sind als Beilage wie folgt gestaltet:

A, Lageplan über die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen nach § 1 Ziff. 1,

B, Muster eines Parkscheines und
C, Muster eines Parkscheines von Parkautomaten

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen

Reinholdungsverband Freistadt und Umgebung; Übernahme von Bürgschaften für Darlehen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage

323

Bgm. Jachs:

- Investitionsvolumen € 200.000,--
- Bürgschaft der Gemeinde 25 %
- Darlehen je zur Hälfte bei der Raiffeisenbank bzw. Sparkasse
- Raiffeisenbank verlangt die Übernahme der Bürgschaft

Antrag des Ausschusses I:

Übernahme der Bürgschaft wie o.a. mit Abschluss des Bürgschaftsvertrages mit der Raiffeisenbank Region Freistadt reg. Gen. mbH. gemäß § 85 Oö. GemO.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Stadtrat

(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

Verleihen des Ringes für Verdienste um Freistadt an Josef Ahorner

324

Bgm. Jachs:

- Josef Ahorner hat sich in vielen Bereichen engagiert, so war er u.a.:
- 1991 bis 2009 Mitglied des Gemeinderat,
 - seit 1972 bei der Feuerwehr Freistadt, zuletzt 1. Kommandant-Stellvertreter,
 - seit 1977 Ausbilder der Schülerlotsen
 - seit 1977 Verkehrsreferent der Messe Mühlviertel und
 - Verkehrserzieher in Schulen

Antrag des Stadtrates:

Verleihen des Ringes für Verdienste um Freistadt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Verleihung findet im Rahmen der Vollversammlung der Feuerwehr Freistadt am 9.3.2013 statt.

**Liegenschaft EZ 914 Gb 41002 Freistadt
(Ulmenstraße 8/Lindenstraße 15)
Löschung des Wiederkaufsrechtes**

325

Bgm. Jachs:

Gegenstand ist aufgrund des Kaufvertrages vom 27.4.1953 einverleibte Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Freistadt. Dieses ist gegenstandslos, weil das vertraglich geforderte Wohnhaus längst errichtet ist.

Antrag des Stadtrates:

Löschen des oa. Wiederkaufsrechtes

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Überlassung von Personenstandsdaten an das BMI
für das 2013 geplante zentrale Personenstands- und
Staatsbürgerschaftsregister; Vereinbarung**

326

Bgm. Jachs:

Vorliegende Vereinbarung beruht auf § 7 Abs. 1 Personenstandsgesetz. Diese Bestimmung sieht vor, dass die in die Personenstandsbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Daten automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden dürfen.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der vorliegenden Vereinbarung

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Lichtkonzept Innenstadt; Auftragsvergaben für Hauptplatz

327

Bgm. Jachs:

folgende Auftragsvergaben sind notwendig:

- Fa. Projektleuchten GmbH Wittenberg, Dortmund: € 78.720,-- brutto für Hauptplatz-Leuchten
- Bartenbach Dieter, Innsbruck und Architekturbüro Pointner, Freistadt: rd. € 30.000,-- brutto für Honorare inkl. Nebenkosten

- für Montage: Eigenregie und Kooperation mit zu eruiierendem Bestbieterunternehmen: rd. € 15.000,-- brutto

Antrag des Stadtrates:

Vergabe der Aufträge w.oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Waldgrundkauf und –verkäufe:**328**

a) Verkauf: Liegenschaft EZ 63, neugebildetes Grundstück 1916/6, GB 41026 Steinböckhof (Bereich Zelletau Nord) im Ausmaß von 5160 m²

Bgm. Jachs:

Eckdaten aus dem vorliegenden Kaufvertrag:

- Vertragspartner: Dr. Manfred Luger, Meisenstraße 8
- Kaufpreis: € 2,20 pro m² = € 11.352,--
- Geh- und Fahrrecht für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge für den Käufer auf Zufahrtsweg

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden und vorgelesenen Kaufvertrages mit Dr. Luger Manfred

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

b) Verkauf: Liegenschaft EZ 63, Teilfläche aus Grundstück 1916/1, GB 41026 Steinböckhof (Bereich Zelletau Nordost – Nähe „Gottschaller“) im Ausmaß von 1.032 m²

Bgm. Jachs:

Eckdaten aus dem vorliegenden Kaufvertrag:

- Vertragspartner: Herbert und Margarete Affenzeller, Manzenreith 5
- Kaufpreis: € 2,11 (= geschätzter Verkehrswert) pro m² = € 2.177,52

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden und vorgelesenen Kaufvertrages mit Herbert und Margarete Affenzeller

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

c) Kauf: Teilfläche aus Liegenschaft EZ 1571, Parz. 1159, GB 41002 Freistadt (Bereich Graben, Hammerleiten unmittelbar südlich der S 10 – Trasse) im Ausmaß von rd. 9.400 m²

StR Haunschmied ist befangen; nimmt daher weder an der Beratung noch Beschlussfassung teil.

Bgm. Jachs:

Eckdaten aus dem vorliegenden Kaufvertrag:

- Vertragspartner: Klaus Haunschmied, Fossenhofstraße 22
- Kaufpreis: € 1,90 pro m² = rd. € 17.860,--

- Akontoleistung € 14.000,-- bis längstens 1/2013 – endgültige Abwicklung anhand Vermessung nach Bau der S 10

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden und vorgelesenen Kaufvertrages mit Klaus Haunschmied

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Rathausgasse 1, Trafostation Linz AG;
Anmieten eines Raumes zur Überlassung
an den Gastrobetrieb Ratsherrnstube**

329

Bgm. Jachs:

Eckdaten aus der vorliegenden
Nutzungsvereinbarung:

- Vertragspartner: Linz Strom GmbH
vertreten durch Linz AG für Energie,
Telekommunikation, Verkehr und
Kommunale Dienste, Linz
- Überlassen von 6 m² der Trafostation als
Abstellraum

- bis auf jederzeitigen Widerruf und
unentgeltlich

**Antrag des Stadtrates:
Abschluss der vorliegenden
Nutzungsvereinbarung**

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

**Kaufvertrag mit freistadt.office.Bahnhofstraße GmbH & Co KG;
Fristverlängerung der bis Jahresende terminisierten aufschiebenden
Bedingung bis 30.6.2013**

330

Bgm. Jachs:

Das Areal des ehem. RZO im Ausmaß von
1500 m² wurde mit Beschluss des
Gemeinderates am 28.3.2011 – siehe
Protokollpunkt 138 – verkauft. Die
Rechtswirksamkeit des Vertrages ist von
verschiedenen Faktoren abhängig bis Ende des
Jahres aufschiebend bedingt. Am 12.12.2012
– siehe Protokollpunkt 220 – wurde bereits
eine Fristverlängerung bis 31.12.2012
beschlossen.

**Antrag des Stadtrates:
Annahme des vorliegenden Kaufvertrags-
Nachtrages bzw. Zustimmung zur
Fristverlängerung bis 30.6.2013 – Auflage:
keine störenden Rohbaumaßnahmen während
LA 2013**

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

**Liegenschaft EZ 1997, GB 41002 Freistadt,
Pacht eines Teiles der Grundstücke 696 und 697
zur Bildung eines Parkplatzes für den Schilift – Pachtvertrag**

331

Bgm. Jachs:

stellt den vorliegenden Pachtvertrag in seinen
Eckpunkte kurz dar:

- Verpächter:
Josef Rotschne, Dkfm. Elisabeth Charlotte
Rotschne, Rosamaria Karin Rotschne,
Sigrid Rotschne, Ingrid Chierico, Gerda
Freudenthaler, Ing. Bernd Rotschne, Doris
Miller, Ing. Manfred Rotschne
- ≤ 120 Stellplätze
- Pachtdauer: auf unbestimmte Zeit
- jährliche Kündigungsmöglichkeit zum
30.9. mit sechsmonatiger Kündigungsfrist
- Pachtzins: € 3.000,-- p.a.

**Antrag des Stadtrates:
Abschluss des vorliegenden und vorgelesenen
Pachtvertrages mit der
Eigentümergeinschaft aus der Familie
Rotschne**

STR Stöglehner:

hat Zweifel an der Notwendigkeit der
Größenordnung und macht außerdem darauf
aufmerksam, dass der Parkplatz nach
momentanem Flächenwidmungsplanstand im
Grünland zu liegen kommt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Fernwärmeversorgung der Objekte Kindergarten Ginzkeystraße, Hallenbad, VS 1, VS 2 und PTS; neue Verträge mit Nahwärme Freistadt e. Gen.

332

Bgm. Jachs:

kurze Darstellung der vorliegenden Verträge:

- Vertragspartner: Nahwärme Freistadt e. Gen., Jaunitztal 4, 4240 Freistadt
- 5 Jahresverträge
- Preisanpassung aufgrund des Index „Energie aus Biomasse 2“
- Fernwärmepreis € 59,50 (wie 2012) pro MWh exkl. Umsatzsteuer
- Rabatt für die Stadtgemeinde 3,5 %

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der vorliegenden und vorgelesenen Verträge mit oa. Eckpunkten für die Objekte Kindergarten Ginzkeystraße, Hallenbad, VS 1, VS 2 und PTS

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pause für 10 min. 21.15 bis 21.30

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatter: Stadtrat Oskar Stöglehner)

Flächenwidmungsplan Nr. 6 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2; Mitteilung von Versagungsgründen des Landes OÖ. – Stellung- nahme und Korrektur zum ursprünglich beschlossenen Flächenwidmungsplan samt ÖEK

333

StR Stöglehner:

verliert vollinhaltlich die Stellungnahme des Landes Oö zum Flächenwidmungsplan und ÖEK.

Es gibt drei Versagungsgründe zum vorgelegten Plan:

1. Formaler Mangel betreffend ÖEK Ö35 und die Verwendung eines Plansymbols – hier war die Legende analog dazu zu korrigieren.
2. Bei Wohngebietswidmung Kernecker wird auf Grund Herausnahme der Fläche Stossier eine falsche Siedlungsentwicklung bemängelt. Wenn möglich sollte Stossier wieder in Bauland gewidmet werden – Voraussetzung Baulandsicherungsvertrag, den die Grundeigentümer im Gegensatz zur Situation im Vorverfahren nun doch abschließen wollen. Somit stünde einer Wohngebietswidmung der Fläche Stossier eigentlich nichts im Weg, zumal bekannt ist, dass von den Flächen Kernecker nahezu alle Grundstücke durch Optionen so

gut wie verkauft sind – alles im Sinne der mit Kerneckers bestehenden Baulandsicherungsverträge.

3. Geplante Siedlungsentwicklung Kalvarienberg im ÖEK (Schaumberger) wird abgelehnt. Diesem Veto wird im Sinne der Meinungsbildung im Ausschuss II Rechnung getragen. Hier wird diese Entwicklung im ÖEK zurückgenommen, wenngleich man diese Flächen nicht aus den Augen verlieren wird – ist höchst interessantes Zukunftsgebiet für die weitere Stadtentwicklung und stellt so gesehen die nächste Umwidmung dar, die aus Sicht der Gemeinde bedarfsorientiert in Frage kommt.

Eckdaten aus dem Baulandsicherungsvertrag Stossier in Kurzform:

- Vertragspartner: Mag. Philipp Clemens Stossier, Wels, Marlene Luise Stossier Bakk.Komm., Wels und Stefanie Pia Stossier, Wels

- Grundstücke 2342/, 2344/3, 2344/1 und 2342/3 in der EZ 1855 KG 41002 Freistadt
- max. Verkaufspreis € 79,50 pro m² innerhalb des ersten Jahres nach Rechtswirksamkeit des geänderten Flächenwidmungsplanes, folglich € 80,- pro m²; bezogen auf die Bauplatznettofläche
- Realisierungspflicht innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Flächenwidmungsplanänderung
- Kaufoption für die Gemeinde bzw. einen von ihr nominierten Dritten mit € 77,- pro m² sollten die bezeichneten vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden;
- Infrastrukturkostenbeitrag: € 11,79 je m² Bauplatz-Nettofläche, fällig binnen 14 Tagen ab Erhalt des Kaufpreises – treuhändige Abwicklung über Notar
- Wertsicherung aller im Vertrag vorkommenden Verträge ausgehend vom VPI September 2013
- Vorkaufsrecht für die Gemeinde zur Absicherung der vertraglich festgelegten Verpflichtungen – grundbücherliche Sicherstellung über einseitigen Antrag der Gemeinde
- Herstellung Infrastruktur – Kanal, Wasser und Straßenprovisorium: längstens innerhalb von 12 Monaten; Infopflicht Stossiers an Käufer

- grundbücherliche Durchführung und treuhändige Abwicklung aller Rechtsgeschäfte, wobei die Gemeinde das öffentliche Gut vorab als Ganzes erhält, verbindlich durch das Notariat Freistadt

Antrag

Abschluss des vorliegenden und vorgelesenen Baulandsicherungsvertrages

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Antrag des Ausschusses II:

Änderung des am 25.6.2012 beschlossenen Flächenwidmungsplanes Nr. 6 samt ÖEK Nr. 2 im laufenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren in vorbesprochenen Punkten

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Woran im Ausschuss II in der nächsten Sitzung, jedenfalls noch vor dem Abschluss individueller Kaufverträge zu arbeiten ist, das ist ein bedarfsorientiertes, realistisches Bauungskonzept mit einer Bodenordnung, die Bauplatzgrößen zur Folge hat, welche einerseits den Interessen der potentiellen Baugrundkäufern und -verkäufern entspricht und andererseits eine maximale Auslastung der Infrastruktureinrichtungen garantiert.

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatte: Vizebürgermeister Franz Kastler)

Erweiterung des Reitwegenetzes Mühlviertler Kernland im Norden der Stadt; Regelungen von Grundnutzungen

334

Vbgm. Kastler:

erläutert in Kurzform den Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen:

- betroffene Liegenschaft: EZ 510 mit Grundstücken Nr. 743/1, 813, 814, 815, 820/1, 820/2 und 824 KG 41002 Freistadt; Stadtbergstraße Richtung Bockau auf den

bestehenden Forstwegen zur Gemeindegrenze Richtung Rainbach

- Eigentümer: Stadtgemeinde
- Vertragspartner: Verein Reitweg Mühlviertler Kernland
- dem Verein wird gestatten, Teilflächen (Wege) zum Reiten dadurch zu öffnen,

- dass Tafeln nach § 1 Abs. 7 und Abs. 3 der forstl. Kennzeichnungsverordnung mit der Inschrift „Reiten auf diesem Wege erlaubt – abseits und auf Abzweigungen verboten“ angebracht und erneuert werden; bei Neuanlage des Weges kann der Verein einen Weg mit höchstens 1,5 m Breite anlegen, instandhalten, markieren und zur Benützung als Reitweg freigeben
- die für das Reiten bestimmten Wege (Trassierungslinien) sind im Lageplan (Bestandteil des Vertrages) eingezeichnet
- Vertragsdauer: unbestimmte Zeit mit Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist beiderseits
- jährliche Entschädigung von € 0,07

Antrag des Ausschusses IX:

Abschluss des Gestattungsvertrages mit dem Verein Reitweg Mühlviertler Kernland

STR Stöglehner und *GR Schaumberg* weisen auf Sicherheitsproblem (Pferd/Auto = Platzproblem) besonders im Bereich der Stadtbergstraße/Föhrenstraße hin.

GR Hennerbichler:

sieht das Problem weniger; es handelt sich um Wanderreiter, diese sind im Schritt unterwegs und Pferde sind z.B. Autolärm gewöhnt

Vbgm. Kastler:

Auf öffentlichen Straßen sind Reiter ganz normale Verkehrsteilnehmer; Reiten ist jedem erlaubt.

GR Poissl:

sieht speziell im Bereich der Stadtbergstraße auch eine Verantwortung der PKW-Besitzer – insofern, als die Regelungen für den ruhenden Verkehr häufig missachtet werden und es durch falsch geparkte Autos zu beengten Straßenverhältnissen führt.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 36

1 Enthaltung: GR Schaumberger

Antrag mehrheitlich angenommen.

**Wasserversorgung; Sanierung Quellen
Rauchenödt – Auftragsvergabe**

335

Vbgm. Kastler:

Für technische Einrichtung wie Armaturen und Rohrmaterial liegen 2 Anbote vor. Bestbieter ist die Fa. Biebl GmbH, Gas-Wasser-Heizung-Solaranlagen, Freistadt.

Antrag des Ausschusses IX:

Auftragsvergabe an die Fa. Biebl GesmbH, Freistadt in Höhe von € 8.689 exklusive Umsatzsteuer.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Heiligengeistgasse; Sanierung Wasser- und Kanalrohrleitungen
vorbei beim Scheiblingturm bis in den Stadtgraben;
Auftragsvergabe über Bauleitung und Planung**

336

Vbgm. Kastler:

Der bestehende Auftrag mit Büro Lohberger, Thürriedl & Mayr für den Bereich Infrastrukturbauvorhaben Altstadt im Rahmen der Vorbereitungen auf die LA 2013

(beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 5.3.2012) wird erweitert.

Antrag des Ausschusses IX:

Auftragsvergabe über Planung und Bauleitung für die Sanierung der Wasser- und Kanalrohr-

leitungen vorbei beim Scheiblingturm bis in den Stadtrgaben in Höhe von rd. € 12.300,-- netto an Büro Lohberger, Thürriedl & Mayr, Freistadt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Prüfungsausschuss
(Berichterstatter: *Obmann GR Friedrich Mayr*)

Bericht über die 15. Sitzung vom 29. November 2012

337

GR Mayr

berichtet über die 15. Sitzung am 29. November 2012.

Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Friedrich Mayr eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf.

1. Kassenprüfung:

Die Finanzabteilung legt die Hauptkasse vor. Laut Kassabuch beträgt der Barbestand € 622,42. Dieser Stand stimmt mit dem tatsächlichen Bestand überein.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Kassenprüfung einstimmig zur Kenntnis.

2. Gebarungsprüfung 4. Quartal 2012:

Tagesbericht Nr. 21 v. 29.11.2012	Soll €	Ist €
Bestand Ordentlicher Haushalt	650.711,47	987.511,56
Bestand Außerordentlicher Haushalt	-1.257.487,34	-1.327.736,15
Bestand Durchlaufende Gebarung	0,00	-173.890,85
Gesamteinnahmen	21.250.604,01	23.765.670,43
Gesamtausgaben	21.857.379,88	24.279.785,87
Gesamtbestand 2012	-606.775,87	-514.115,44

Kassenistbestand 20. 9. 2012 (Zahlungswege)

Bank	Stand aktuell €
Allg. Sparkasse OÖ.	-425.111,78
Volksbank Linz-Wels-Mühlv.AG	-10.862,05
Postsparkasse	-51.404,66
Raiffeisenbank Freistadt	-39.092,78
Bank f. OÖ.u.Salzburg	2.338,00
Volkskreditbank	10.017,83
Gesamtbestand	-514.115,44

Die einzelnen Summen der Zahlungswege stimmen mit den Bankauszügen überein. Der Istbetrag der Gebarung entspricht dem Stand der Zahlungswege.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

3. Fassadenaktion 2012, Gesamtsumme bzw. Einzelsummen der jeweiligen Förderungen:

Zur 31. Bauphase der Fassadenaktion 2012 sind insgesamt 52 Objekte mit einer Gesamtinvestitions-summe von € 942.234,77 bzw. Fördersumme von € 401.758,00 vorgemerkt.

Die 1. Abrechnung beinhaltet 14 Hausbesitzer mit einer Fördersumme von € 86.414,00. Die Anteile von Bund und Land mit jeweils € 28.419,00 wurden bereits an die Stadtgemeinde Freistadt überwiesen und Großteils an die Hausbesitzer ausbezahlt. Bei der 2. Abrechnung werden 4 Hausbesitzer mit einer Fördersumme von 27.329,00 berücksichtigt und wird im Dezember 2012 an die Förderstellen übermittelt.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

4. Nachtragsvoranschlag 2012; einzelne Konten lt. Aufstellung:

Die Finanzabteilung legt dem Prüfungsausschuss eine Aufstellung der geforderten Konten bzw. Abweichungen im Nachtragsvoranschlag vor. Einzelne Punkte wie Verwaltungskostentangente bei Schülerauspeisung, Essen auf Rädern, Müllabfuhr, Miete Hauptschule, Mehrausgaben bei Löhnen Bauhof, Mehrausgaben Müllbeseitigung, Zuführung an die FKG werden vom Leiter der Finanzabteilung erläutert.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

5. Allfälliges:

Nächste Sitzungen am 27.02.2013:
16. Sitzung Quartalsprüfung
17. Sitzung Rechnungsabschluss 2012

Der Gemeinderat nimmt auf Antrag des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden den Prüfbericht über die 15. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. November 2012 **einstimmig** zur Kenntnis.

Bgm. Jachs

erklärt zum wiederholten Male, keinen Einwand zu haben, wenn der Prüfungsausschuss auch in die Agenden der FKG Einsicht nimmt.

ohne Vorberatung

Kooperationspaket mit der Linz AG im Zusammenhang mit der LA 2013 bestehend aus den Komponenten:

- a) E-Ladestationen
- b) Segwayflotte
- c) Photovoltaik-Sonnenblumen-Skulptur am Hauptplatz und
- d) Photovoltaik-Anlage auf Gebäuden der Brauerei

338

Bgm. Jachs:

Die Kooperationsvereinbarung stand im Intranet für alle Mitglieder und Ersatzmitglieder im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung. Kurz zusammengefasst wird folgendes festgehalten:

ad E-Ladestationen:

- BH-Parkplatz und LA-Besucherparkplatz
Am Stieranger für PKW und Fahrräder

- im Hof der Brauerei für Fahrräder
- Montage auf Kosten der Linz AG; Braucommune und Gemeinde haben lediglich Stromanschluss zur Verfügung zu stellen; unter Einbezug aller Förderungen und Zuschüsse Kosten weder für Stadtgemeinde noch für Brauerei

ad Segwayflotte:

- Fuhrpark: 11 Segways durch „LINZER SCHWEBEN“/Mag. Wänke; Investment rd. € 190.000,-- = Betreiber der Flotte
- Beiträge:
Linz AG € 20.000,-- (Werbeetat)
Linz AG € 10.000,-- (Betriebszuschuss)
Braucommune € 5.000,-- (Sponsoring)
Gemeinde € 5.000,-- (Betriebszuschuss) – anteilmäßige Refundierung ab 4.000 Gästen in der ganzen Saison
- eine 45-minütige Tour kostet € 18,--; die Guides fahren die Touren mit 8 Kunden; Anstellung und Bezahlung der Guides durch Gemeinde

ad Photovoltaik-Sonnenblumen-Skulptur am Hauptplatz:

- Kostenpunkt rd. € 100.000,--
- Investment 100 % Linz AG

- Standort Hauptplatz zunächst auf Dauer der Landesausstellung

ad Photovoltaik-Anlage auf Gebäuden der Brauerei:

betrifft ausschließlich Linz AG und Braucommune als unmittelbare Geschäftspartner

Antrag:**Abschluss der vorliegenden Sponsoringkooperation mit der Linz AG***Bgm. Jachs:*

erklärt, dass für die am Hauptplatz im Zuge dessen Gestaltung abgebaute E-Fahrrad-Ladestation im Schlosshof für Ersatz gesorgt wird – diese Standortentscheidung kritisiert Schaumberger, weil er den Hauptplatz dafür bevorzugen würde.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Allfälliges*Bgm Jachs:*

informiert über:

- Dr. Bernhard Gugel: Beenden der Tätigkeit als Gemeindearzt
- Sitzungstermine:
04.03.13: Stadtrat, Aufsichtsrat, Ausschuss I
18.03.13: Gemeinderat
10.06.13: Stadtrat, Aufsichtsrat, Ausschuss I
24.06.13: Gemeinderat mit vorheriger Segway-Tour
07.10.13: Stadtrat, Aufsichtsrat, Ausschuss I
-

21.10.13: Gemeinderat
02.12.13: Stadtrat, Aufsichtsrat, Ausschuss I
16.12.13: Gemeinderat

- Brand in der Sauna: Information über den aktuelle Stand: Hallenbad seit Freitag, 7.12.12 wieder in Betrieb
- Verdienststring Haider Hermann: Verleihung im Rahmen des Silvesterkonzertes der Jungen Philharmonie am 31.12.12, 19:00 Uhr im Salzhof
Ringverleihung Affenzeller Josef und Ziegler Ludwig im Rahmen des Neujahrsempfanges am 8.1.13 im Salzhof

Ende: 22:30 Uhr

Freistadt, 5. Februar 2013

.....
(Bürgermeister)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 19. März 2013 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 16. Sitzung des Gemeinderates am 19. März 2013 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, 19. März 2013

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die Fraktion GUT)

.....
(für die BZÖ-Fraktion)

.....
(Bürgermeister)